

## **Zuständigkeitsordnung der gebildeten Ausschüsse der Gemeinde Eichwalde (Ausschusszuständigkeitsordnung)**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Eichwalde hat aufgrund der §§ 43, 44 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]) in Verbindung mit § 16 Absatz 2 der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung Eichwalde in der aktuellen Fassung in ihrer Sitzung am 25.11.2014 folgende Ausschusszuständigkeitsordnung für gebildete Ausschüsse der Gemeinde Eichwalde beschlossen:

In der derzeit gültigen Fassung ist bereits berücksichtigt:

1. Änderung der Zuständigkeitsordnung der gebildeten Ausschüsse der Gemeinde Eichwalde (Ausschusszuständigkeitsordnung) (veröffentlicht im Amtsblatt für die Gemeinde Eichwalde, 19. Jahrgang, Nummer 06/16 Seite 9, Inkrafttreten 22.06.2016)

### **I. Grundsätze:**

#### **§ 1 Ziele der Zuständigkeitsordnung**

- (1) Die Zuständigkeitsordnung regelt die fachbezogene Zuordnung aller die Gemeindevertretung betreffenden Angelegenheiten auf die gemäß § 43 Abs. 1 BbgKVerf gebildeten ständigen und zeitweiligen Fachausschüsse.
- (2) Die Zuständigkeitsordnung grenzt den Aufgabenrahmen der gebildeten Ausschüsse ab. Sie hat innere Bindungswirkung in den Ausschüssen und soll zu einer effektiven Ausschussarbeit beitragen.
- (3) Die gebildeten Ausschüsse nach Absatz 1 befassen sich mit den ihrem Aufgabenbereich zugehörigen Beratungsthemen entsprechend den §§ 4 - 6. Die Ausschüsse können innerhalb ihres Aufgabenbereiches der Gemeindevertretung Beschlussempfehlungen unterbreiten.

#### **§ 2 Vorrangbestimmung**

- (1) Die Bestimmungen der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg, der Hauptsatzung der Gemeinde Eichwalde und der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung Eichwalde gehen dieser Zuständigkeitsordnung vor.
- (2) Für die Aufgaben und Befugnisse des Hauptausschusses gelten die Regelungen der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg, der Hauptsatzung der Gemeinde Eichwalde und der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung Eichwalde.

#### **§ 3 Zuständigkeiten mehrerer Ausschüsse**

- (1) Jedes Beratungsthema wird grundsätzlich unter Beachtung von Absatz 2 nur in einem Fachausschuss behandelt.
- (2) Berührt das Beratungsthema mehrere in dieser Zuständigkeitsordnung genannte Ausschüsse, so wird es von dem Fachausschuss behandelt, in

dessen Aufgabenbereich der Schwerpunkt des Beratungsthemas liegt (federführender Fachausschuss). Auch ein anderer Ausschuss kann sich mit dem Beratungsthema beschäftigen, allerdings nur im Hinblick auf seine spezifische Aufgabenstellung (begleitender Fachausschuss). Der federführende Ausschuss nimmt das Beratungsergebnis des begleitenden Fachausschusses zur Kenntnis.

- (3) Sollten mehrere Ausschüsse die Behandlung des Beratungsthemas beanspruchen, entscheidet der Hauptausschuss, wer der zuständige Fachausschuss und wer der begleitende Fachausschuss ist.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für den Regionalausschuss ZES.

## **II. Ständige Ausschüsse und deren Aufgabenbereiche**

### **§ 4 Ortsentwicklungsausschuss (OEA)**

Der Ausschuss ist insbesondere zuständig für Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung in den Bereichen Ortsgestaltung, Verkehr, Bauen und Umwelt:

- Fachliche Beratung von Satzungsentwürfen einschließlich örtlicher Bauvorschriften
- Themen der städtebaulichen Entwicklung
- Angelegenheiten der Verkehrsplanung und –lenkung soweit gemeindliche Belange berührt sind
- Fachplanungen für Ortsgestaltung
- Beteiligung der Gemeinde an Regional- und Landesplanung
- Aufstellung und Fortschreibung der gemeindlichen Bauleitplanung
- Gemeindliche Hoch- und Tiefbaumaßnahmen (Planung und Ausführung)
- Einvernehmen der Gemeinde (§ 36 BauGB)
- Naturschutz- und Landschaftspflege
- Arbeit des Umweltbeirats
- Planung, Errichtung und Ausstattung von öffentlichen Plätzen und öffentlichen Spielplätzen
- Tourismusangelegenheiten
- Beratung des Haushaltplans im Aufgabengebiet

### **§ 5 Flughafen- und Ordnungsausschuss (FOA)**

Der Ausschuss ist insbesondere zuständig für Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung in den Bereichen der Flughafenangelegenheiten sowie Ordnung, Sicherheit und Gewerbe:

- Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb des Flughafens Berlin-Brandenburg und seinen Auswirkungen soweit gemeindliche Belange berührt sind
- Fachliche Beratung von Satzungsentwürfen sowie von ordnungsbehördlichen Verordnungen
- Angelegenheiten der öffentlichen Sicherheit und Ordnung
- Lärmschutz- und Lärmbekämpfungsmaßnahmen soweit gemeindliche Belange berührt sind
- Angelegenheiten der Wirtschaftsförderung
- Entwicklung im Eichwalder Einzelhandel
- Beratung des Haushaltplans im Aufgabengebiet

## § 6 Kultur- und Sozialausschuss (KSA)

Der Ausschuss ist insbesondere zuständig für Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung in den Bereichen Soziales, Bildung, Kultur sowie Senioren, Jugend, Sport und Vereine:

- Fachliche Beratung von Satzungsentwürfen
- Angelegenheiten sozial schwacher Menschen sowie sozialer Randgruppen
- Hilfen für ältere und behinderte Menschen
- Schulträgerschaft Grundschule
- Angelegenheiten der Kindertagesbetreuung nach KitaG
- Förderung von Kultur und Sport
- Arbeit des Kulturbeirats
- Arbeit des Seniorenbeirats
- Angelegenheiten der Kinder – und Jugendarbeit
- Vereinsförderung
- Beratung des Haushaltsplans im Aufgabengebiet

## § 7 Regionalausschuss ZES (RA ZES)

Der Ausschuss ist insbesondere zuständig für die in den §§ 4 bis 6 aufgeführten Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, soweit sie Auswirkungen auf die interkommunale Kooperation haben oder haben können bzw. ein entsprechender Abstimmungsbedarf mit den Nachbargemeinden Zeuthen und Schulzendorf besteht.

## **III. Zeitweilige Ausschüsse**

### § 8 Zeitweilige Ausschüsse

Im Bedarfsfall kann die Gemeindevertretung aus ihrer Mitte zeitweilige Ausschüsse bilden.

## **IV. Schlussbestimmungen**

### § 9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

gez. B. Speer  
Bürgermeister